

## Stellungnahme

### **Stellungnahme des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. gegenüber der Clearingstelle EEG zu folgender Frage (Verfahren 2009/13):**

Wann sind zwei Anlagen (nicht) „innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“ i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 in Betrieb gesetzt worden?

Berlin, den 7. August 2009

### **Fragestellung:**

Wann sind zwei Anlagen (nicht) „innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten“ i. S. d. § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 in Betrieb gesetzt worden?

### **Stellungnahme:**

Der von der Clearingstelle EEG vorgelegte Entwurf im Hinweisverfahren 2009/13 mit Datum vom 16. Juli 2009 wird vom BDEW inhaltlich ausdrücklich unterstützt. Der BDEW hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 20. März 2009 zum Empfehlungsverfahren 2009/5 auf Seite 4 ff. die gleiche Rechtsansicht vertreten.

Es sollte in dem Hinweis klar herausgearbeitet werden, inwieweit nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 der Generator und inwieweit die Anlage maßgeblich ist. Wie die Clearingstelle in der Empfehlung vom 14. April 2009 (Verfahren 2008/49) festgestellt hat, kann sich eine Zusammenfassung nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 stets nur bei Vorlage mehrerer Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 ergeben, aber nicht bei Vorlage mehrerer Generatoren, die zur selben Anlage gehören. Es ist zu vermuten, dass § 19 Abs. 1 (Einleitungssatz) EEG 2009 den Begriff „Generator“ nur erwähnt, um gemäß der Definition von „Inbetriebnahme“ in § 3 Nr. 5 EEG 2009 auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des *Generators* abzustellen, nicht auf den der Anlage. Dementsprechend hat die Verwendung des Begriffes „Generator“ in § 19 Abs. 1 EEG 2009 insbesondere nicht die Funktion, einen Generator einer Anlage gegen einen anderen Generator derselben Anlage vergütungsseitig abzugrenzen. In den Gründen des Hinweistwurfes wird teilweise der Begriff „Anlage“ verwendet, teilweise der Begriff „Generator“ (z.B. Nr. 2.2.3 und 2.3), weshalb auch hier eine Harmonisierung hin zur Anlage erfolgen sollte.

Da die Verfahrensfrage der Bestimmung der zwölf Kalendermonate unter den Gesetzesanwendern und in der Rechtsliteratur strittig ist, möchten wir zur Festigung der im Hinweistwurf dargestellten Rechtsmeinung noch folgende Ergänzungen in der Begründung des Hinweises anregen:

#### **1. Herleitung durch die Gesetzessystematik**

Hier sollte noch darauf hingewiesen werden, dass das EEG 2009 nicht nur bei der Direktvermarktung nach § 17 EEG 2009 und in §§ 24, 25 und 27 (jeweils Abs. 2) EEG 2009, sondern an zahlreichen anderen Stellen Begriffe wie „Kalenderjahr“ oder „Kalendermonat“ wählt, wenn es verdeutlichen will, dass eben nicht kalendertagsgenau gezählt werden soll, sondern das Kalenderjahr oder der Kalendermonat zur Gänze betrachtet bzw. in die Berechnung einbezogen werden soll. Dies betrifft insbesondere die Verwendung des Begriffes „Kalenderjahr“ in § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und § 64 Abs. 3 Nr. 5 EEG 2009.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber an anderen Stellen im EEG die Begriffe „Jahr“ und „Monat“ verwendet, um klarzustellen, dass in diesen Fällen eine tagesgenaue, d.h. eine untermonatliche oder unterjährige, Fristberechnung erforderlich ist. Beispiele hierfür sind für den Begriff „Jahr“ § 29 Abs. 2, § 30 Satz 1 Nr. 1, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 3 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 sowie für den Begriff „Monat“ § 29 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 EEG 2009.

Darüber hinaus wählt das Bürgerliche Gesetzbuch neben der Verwendung des Begriffes „Monat“ in den §§ 186 ff. BGB auch den Begriff „Kalendermonat“ zur Bestimmung des Laufs einer Frist, speziell in den mietrechtlichen Bestimmungen (§§ 558b, 566b, 566c, 573b, 573d, 575a, 576 und 580a). Dieser Begriff wird dort mit derselben Bedeutung verwendet, wie in § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009.

## **2. Teleologische Auslegung - Wahl des Gregorianischen Kalenders**

Hier sollte zur Begründung der Herleitung auch darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber im EEG 2009 nur Monatsnamen des Gregorianischen Kalenders verwendet, wenn er konkrete Monate bezeichnet. Exemplarisch sei hier der „Februar“ in § 46 Nr. 3 EEG 2009 genannt, der wegen Ablaufs der Mitteilungsfrist der Anlagenbetreiber konkret mit Namen benannt werden musste, sowie der „Januar“ in § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und 4, § 28 Abs. 1 a, § 29 Abs. 2, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 43 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 EEG 2009. Die Wahl eines anderen Kalenders kommt daher aus gesetzessystematischen Gründen bereits bei Betrachtung des EEG nicht in Betracht.

Auch das Grundgesetz, das mit Ausnahme der Deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone den Geltungsbereich des EEG 2009 vorgibt, verwendet nur Kalendermonatsbezeichnungen aus dem Gregorianischen Kalender, z.B. „Januar“ in Art. 106 Abs. 3 Satz 4 und „März“ in Art. 117 Abs. 1 GG.

### **Ansprechpartner:**

Christoph Weißenborn  
Telefon: +49 30 300199-1514  
christoph.weissenborn@bdew.de